

# **Neufassung/Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“**

## **§ 1 Gegenstand, Name, Zweck**

- (1) Der Kreis Bergstraße hat für alle die Gebäudewirtschaft betreffenden Aufgaben einen Eigenbetrieb gegründet. Dieser Betrieb bildet eine organisatorische und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung), die nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt wird.
- (2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“.
- (3) Zweck des Eigenbetriebs ist die Bewirtschaftung und Unterhaltung von kreiseigenen sowie dem Kreis Bergstraße zur Nutzung überlassenen Liegenschaften (Gebäude sowie Grund und Boden) mit Ausnahme der Kreisstraßen, den öffentlichen Wegen und Plätzen, den wald- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie der der Kreiskrankenhaus Bergstraße gGmbH zur Nutzung überlassenen Liegenschaften. Zur Bewirtschaftung und Unterhaltung gehören alle Vorgänge, die unmittelbar mit den betreffenden Gebäuden, dem Grund und Boden sowie der jeweiligen Nutzung im Zusammenhang stehen. Das beinhaltet den Kauf, die Anmietung und Vermietung von Immobilien, die Planung, die Errichtung, den Neubau, den Um- und Ausbau, die Erweiterung, die Sanierung, die Nutzung, den Betrieb, die Unterhaltung, die Instandhaltung, die Wartung, die Modernisierung sowie den Rückbau bzw. die Verwertung und den Verkauf der Immobilien des Kreises Bergstraße und deren technische Anlagen.

Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Im Falle des Verkaufs und der Vermietung von Immobilien soll dies in der Regel nur zum vollen Wert erfolgen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb anderer Einrichtungen, Stellen oder Unternehmen bedienen.

## **§ 2 Betriebsleitung**

- (1) Der Kreisausschuss bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes eine(n) technische(n) sowie eine(n) kaufmännische(n) Betriebsleiter/in. Diese vertreten den Eigenbetrieb gemeinschaftlich. Die Betriebsleiter/innen haben jeweils eine(n) Stellvertreter/in.
- (2) Die Aufgaben der Betriebsleitung richten sich nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 4 EigBGes) und den Regelungen dieser Satzung. Ihr obliegt insbesondere die

laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Die Betriebsleitung hat den Betrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

- (3) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission vorzubereiten und die Beschlüsse des Kreisausschusses in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs vorzubereiten. Sie hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

### **§ 3 Betriebskommission**

- (1) Der Kreisausschuss beruft eine Betriebskommission.

Ihr gehören an:

- elf Mitglieder des Kreistages
- drei Mitglieder des Kreisausschusses  
Kraft Amtes der/die Landrat/rätin oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses, sowie zwei weitere Mitglieder des Kreisausschusses, darunter die/der für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete
- zwei Mitglieder des Personalrats
- drei weitere wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die auf Vorschlag des Kreisausschusses vom Kreistag gewählt werden

Die Mitglieder haben für den Verhinderungsfall jeweils eine Stellvertretung.

- (2) Die Betriebskommission hat die sich aus § 7 EigBGes ergebenden Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Überwachung der Betriebsleitung
- die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 5 vom Hundert des Stammkapitals nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung übersteigt
- die Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen nach § 10 Abs. 1 EigBGes gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit ihr Wert 1 vom Hundert des Stammkapitals übersteigt und nicht höher als 2 vom Hundert des Stammkapitals liegt
- der Verzicht auf Forderungen sowie die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, die im Einzelfall mehr als 1 vom Hundert des Stammkapitals betragen

#### **§ 4 Kreistag**

Der Kreistag hat die sich aus § 5 Nr. 1-13 EigBGes ergebenden Aufgaben mit der Maßgabe, dass ihm die Verfügung über Vermögensgegenstände obliegt, die zum Sondervermögen nach § 10 Abs. 1 EigBGes gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit ihr Wert 2 vom Hundert des Stammkapitals nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung übersteigt.

#### **§ 5 Kreisausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Kreisausschusses richten sich nach § 8 EigBGes.
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Kreisausschusses für die gesamte Kreisverwaltung gelten sinngemäß für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist und soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder diese Betriebssatzung entgegenstehen.
- (3) Der Kreisausschuss regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission und der Betriebsleitung durch je eine Geschäftsordnung, soweit dies erforderlich ist.

#### **§ 6 Personalangelegenheiten**

- (1) Die Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden vom Kreisausschuss als Bedienstete des Kreises eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten ist die Stellungnahme der Betriebskommission einzuholen.
- (3) Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebs ist der Landrat.

#### **§ 7 Vertretung des Eigenbetriebs**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Kreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht der Entscheidung des Kreistages oder des Kreisausschusses unterliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch die Betriebsleitung gemeinschaftlich, bei Verhinderung eines/r Betriebsleiters/in und der/des Stellvertreters/in kann dieser/diese durch eine(n) weitere(n) Mitarbeiter/in vertreten werden.

Diesbezüglich trifft die Betriebsleitung gemeinsam eine Vertretungsregelung, die der Betriebskommission zur Kenntnis zu geben ist.

- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die der Kreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von der Betriebsleitung gemeinschaftlich abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie die Voraussetzungen des § 71 HGO erfüllen.
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Kreisausschuss öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 8 Wirtschaftsführung**

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 10.000.000,00 € (in Worten: zehn Millionen Euro).
- (2) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die Vorschriften des 2. Teils des Eigenbetriebsgesetzes Anwendung.
- (3) Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Kreiskasse verbunden; die Geldverwaltung obliegt der Kreiskasse.
- (4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die nach § 27 Abs. 4 EigBGes vorzunehmenden Bekanntmachungen und öffentlichen Auslegungen erfolgen entsprechend der einschlägigen Bestimmungen der Hauptsatzung des Kreises Bergstraße.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“ vom 7.11.2005 außer Kraft.